



## Am Ruder bleiben

Das ESUG erleichtert die Eigenverwaltung in der Insolvenz

- Eigenverwaltung soll größere Bedeutung bekommen – S. 2
- Rating entscheidet über Kreditkonditionen – S. 6
- Finanztransaktionssteuer für Privatanleger irrelevant – S. 7
- Kostenrechnung leicht gemacht: Betriebsabrechnungsbogen – S. 9

Financial Due Diligence: Flüssigkeitsanalyse – S. 10

Management Basics: Der Jahresabschluss – S. 11

## Eigenverwaltung

### Das ESUG erleichtert die Eigenverwaltung und nutzt damit die Kenntnisse des Schuldners zum Vorteil der Gläubiger

Zum März 2012 treten wesentliche Teile des **Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)** in Kraft. **Kernidee des Gesetzes** und der damit verbundenen **Änderung der Insolvenzordnung** ist es, überlebensfähigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung zu bieten. Nachdem wir in der letzten Ausgabe von bdp aktuell (Ausgabe 81 Januar 2012) das **Schutzschirmverfahren** vorgestellt haben, erläutern wir nun die erleichterten Möglichkeiten zur **Eigenverwaltung**.

#### Die Eigenverwaltung

Auch schon vor dem Inkrafttreten des ESUG sieht die Insolvenzordnung die Möglichkeit vor, dem Schuldner selbst das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Insolvenzmasse zu belassen, damit dieser das Insolvenzverfahren in der sogenannten Eigenverwaltung durchführen kann.

Diese Möglichkeit der Eigenverwaltung, die sich bei Restrukturierungen innerhalb der Insolvenz eröffnet, soll nach dem Willen des Gesetzgebers durch das ESUG einem breiteren Publikum, d.h. mehr Insolvenzschuldnern, angeboten werden.

Der Grundgedanke, der für eine Eigenverwaltung spricht, ist recht simpel: Die besondere Kenntnis des Schuldners bezüglich seines Geschäfts, d.h. letztlich der Insolvenzmasse soll den Gläubigern zugutekommen. Für sie könnte sich eine Fremdverwaltung durch einen mit dem Geschäft bzw. der Insolvenzmasse nicht vertrauten Dritten (vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter) u.U. nachteilig auswirken.

Allerdings gibt es auch kritische Stimmen zur Eigenverwaltung. Häufig heißt es, es würde dann „der Bock zum Gärtner gemacht“ (abgeleitet von dem Sprichwort: „vom Ziegenbock, der kei-

nen guten Gärtner abgibt“). Denn die Person, die den Eintritt der Insolvenz nicht verhindern können, wird in aller Regel nicht dazu geeignet sein, die Insolvenzmasse optimal zu verwerten und im Insolvenzverfahren die Interessen der Gläubiger über eigene Interessen zu stellen.

Diese kritischen Stimmen übersehen aber Folgendes: Es muss bei den Schuldner meist zwischen handelnden natürlichen Personen und juristischen Personen (mit ihren dann austauschbaren Organen wie Geschäftsführer und Vorstände) differenziert werden.

Eigenverwaltung heißt nicht, dass zwingend der alte Geschäftsführer die Eigenverwaltung betreibt, sondern nur, dass der Schuldner (bei juristischen Personen eben die Gesellschaft) selbst die Verwaltung betreibt. Demnach kann im Rahmen der Eigenverwaltung ein in Restrukturierungen erfahrener (neuer) Geschäftsführer eingesetzt werden.



Auch ergeben sich aus den gesammelten Erfahrungen mit dem *Chapter 11* des *US Bankruptcy Code*, dass eine derartige Stellung des Schuldners gerade bei juristischen Personen für alle Beteiligten von Vorteil sein kann (vgl. aus jüngerer Zeit die GM-Insolvenz in den USA).

### Gegenwärtige Relevanz der Eigenverwaltung

Bislang spielt die Eigenverwaltung in der Insolvenzpraxis eine eher untergeordnete Rolle. In der Begründung zum ESUG heißt es sinngemäß, dass die Insolvenzgerichte in Bezug auf die Eigenverwaltung häufig sehr zurückhaltend entschieden haben. In der Öffentlichkeit wurden aber große Verfahren wahrgenommen, die durch Eigenverwaltung geführt worden sind. Hierbei sind folgende (größere) Verfahren zu nennen: „Babcock Borsig“, „Ihr Platz“ und die „Kirch-Gruppe“.

Diese Zurückhaltung der Gerichte, Eigenverwaltung anzuordnen, korrespondiert mit der der Antragsteller, schon bei drohender und nicht erst bei manifester Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzverfahren zu beantragen. Das in Ausgabe 81 erläuterte Schutzschirmverfahren ist nur bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung möglich.

### Zielsetzung der Eigenverwaltung

Das ESUG hat sich u.a. die „Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung“ auf die Fahnen geschrieben. Gegenüber der Regelinsolvenz werden folgende Vorteile benannt:

- Das unternehmensspezifische Wissen, das an die Person des Insolvenzschuldners gebunden ist, bleibt [Fortsetzung auf Seite 4]

Die Eigenverwaltung bietet einen erheblichen Anreiz für den Schuldner, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtzeitig zu stellen, weil er, gegebenenfalls mit Unterstützung eines erfahrenen Sanierungsberaters, selbst am Ruder bleiben kann.

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, (ESUG) will überlebendigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung bieten. Dazu soll die Eigenverwaltung verstärkt genutzt werden.

Damit sollen einerseits die Kenntnisse des Schuldners über sein Unternehmen zum Vorteil der Gläubiger genutzt werden. Andererseits bietet die Eigenverwaltung einen erheblichen Anreiz für den Schuldner, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtzeitig zu stellen, weil er, gegebenenfalls mit Unterstützung eines erfahrenen Sanierungsberaters, dabei selbst am Ruder bleiben kann.

bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit stellt vor, welche neuen Möglichkeiten das ESUG bietet.

**Richtungsweisend:** Schon heute beeinflusst das Basel III genannte Regelwerk die Kreditvergabe an den Mittelstand, indem es die Bedeutung eines guten Ratings abermals erhöht. Wer Kredite zu guten Konditionen bekommen möchte, muss sich um eine gute Ratingnote bemühen.

**Nur 1 Cent auf 10 Euro:** Über kurz oder lang wird die Finanztransaktionssteuer kommen, mindestens in Euroland. Für Privatanleger ist sie kaum relevant. Aber die erhofften Steuermehreinnahmen wird sie wohl nicht bringen.

**Kostenrechnung leicht gemacht:** Nachdem wir Ihnen in der letzten Ausgabe der bdp aktuell die Ziele, Aufgaben und die drei Stufen der Kosten- und Leistungsrechnung näher gebracht haben, möchten wir Ihnen nun die Vorgehensweise bei der Aufstellung eines Betriebsabrechnungsbogens an einem Fallbeispiel darstellen.

**Management Basics:** Mit dem 31.12.2011 ist für die meisten Unternehmen wieder Stichtag für den Jahresabschluss. Dabei sind diverse Fristen und Zuständigkeiten zu beachten, die wir Ihnen für die GmbH zusammenfassend darstellen.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Ralf Kurtkowiak

### Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Hamburg.



Jahr	Verfahren	Angeordnete Eigenverwaltung		Anträge wegen drohender Zahlungsunfähigkeit	
		absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %
2005	39.213	173	0,44	216	0,55
2006	36.843	147	0,39	223	0,60
2007	29.160	147	0,50	209	0,71
2008	29.291	160	0,54	131	0,45
2009	32.687	157	0,48	166	0,50
2010	31.998	214	0,67	202	0,63

Quelle: Statistisches Bundesamt, in ZIP 29/2011, S. 1337

im Falle der Eigenverwaltung dem Schuldner (dem Unternehmen) voll erhalten. Die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung können besser genutzt werden. Der Insolvenzverwalter hat den Nachteil, sich einarbeiten zu müssen.

- Personengebundene Konzessionen und Genehmigungen bleiben weiter voll nutzbar.
- Im Eigenverwaltungsverfahren ergeben sich einige Kostenvorteile aufgrund niedrigerer Aufwendungen für den Sachwalter. Dies liegt an der geringeren Vergütung des Sachwalters und dem Wegfall der Wertungspauschalen im Rahmen der Eigenverwaltung.
- Aufgrund erhobener statistischer Vergangheitswerte ergibt sich das Bild, dass bei Eigenverwaltungsverfahren, in der Regel durch die Schuldner, Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens tendenziell früher eingereicht werden. Die Eigenverwaltung bietet einen erheblichen Anreiz für den Schuldner, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtzeitig zu stellen, weil er nicht damit rechnen muss, aus der Geschäftsführung verdrängt zu werden.
- Durch eine Eigenverwaltung wird die Geschäftsbeziehung der Geschäftspartner des Schuldners in der Regel weit weniger belastet. Zum Teil nehmen die Geschäftspartner von einer Insolvenz sogar nichts weiter wahr.

## Einsatzkonstellationen der Eigenverwaltung

Die Eigenverwaltung kann in der sogenannten Rechtsträger erhaltenden

Restrukturierung (so im Planverfahren), in der übertragenden Sanierung oder in der reinen Zerschlagung (Einzelverwertung) zur Anwendung kommen.

## Übertragende Sanierung

Die übertragende Sanierung kann sowohl in einem Regelinsolvenzverfahren als auch im Rahmen der Eigenverwaltung durchgeführt werden. Bei der übertragenden Sanierung erfolgt die Übertragung eines Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles von dem insolventen Träger auf einen anderen bereits bestehenden Rechtsträger.

Der Unterschied zur Eigenverwaltung liegt darin, dass eine fortführungsfähige Sachgesamtheit als (Teil-)Unternehmen von der juristischen Person des Insolvenzschuldners als Unternehmensträger getrennt wird. Sämtliche Altverbindlichkeiten verbleiben bei dem insolventen Unternehmensträger, der liquidiert wird. Begrifflich ist zu beachten, dass letztlich der Insolvenzschuldner gerade nicht saniert wird. Die Altgläubiger profitieren von der übertragenden Sanierung nur in dem geringen Maße, in dem sich ihre Quote durch den erzielten Erlös für die veräußerte überlebensfähige Unternehmenseinheit erhöht. Bezogen auf den Insolvenzschuldner ist die übertragende Sanierung letztlich nur eine Liquidationsmaßnahme zur Veräußerung von Betriebsmitteln mit dem Ziel, einen verteilungsfähigen Erlös zu generieren und zugleich (regelmäßig unter anderem Regime und immer mit einem anderen Rechtsträger) den Betrieb fortgeführt zu sehen. Für die Gläubiger des Insolvenzschuldners hat die übertragende Sanierung den Nachteil, dass sie von

künftigen Erlösen des neuen Unternehmens nicht mehr profitieren können. Das neu am Markt agierende Unternehmen ist jeglicher Einflussnahme durch die Altgläubiger entzogen.

## Insolvenzplan

Das Insolvenzplanverfahren weicht von den Liquidationsregeln der InsO ab und soll eine bessere Befriedigung der Gläubiger erreichen. Das Insolvenzplanverfahren ermöglicht den Gläubigern einer insolventen Gesellschaft, durch Mehrheitsentscheidung eine konkrete Gestaltung der Abwicklung der Insolvenz verbindlich festzulegen. Das Insolvenzplanverfahren bildet den Rahmen zur Entscheidung der Gläubiger, wie die beste Haftungsverwirklichung aussieht: durch Fortführung des schuldnerischen Unternehmens, durch eine übertragende Sanierung, in der teilweisen Einzelverwertung oder auch in der Liquidationssuche.

Anders als die Eigenverwaltung, die eine Modifikation des Regelinsolvenzverfahrens darstellt, ist das Insolvenzplanverfahren ein besonderes Verfahren im Rahmen dieses Regelinsolvenzverfahrens.

Das Planverfahren und die Eigenverwaltung sind miteinander kombinierbar. Insbesondere bei komplizierten Konzernstrukturen bietet sich die Kombination aus Eigenverwaltung mit einem Insolvenzplan für das herrschende Unternehmen bei gleichzeitiger Eigenverwaltung und koordinierten Insolvenzplänen für Tochter- und Enkelgesellschaften an. Ursprünglich vorhandene Leitungsstrukturen können so gewahrt werden. Dadurch wird überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, komplexe Projekte, beispielsweise im Anlagenbau, mit mehreren beteiligten (insolventen) Gesellschaften weiterzuführen.

## Anordnungsvoraussetzungen und Änderungen bei der Eigenverwaltung gemäß § 270 ff. InsO

§ 270 ff. InsO regeln die besonderen Anordnungsvoraussetzungen der Eigenverwaltung, die neben den allgemeinen Anordnungsvoraussetzungen (Insolvenz-

grund und ausreichende Masse) vorliegen müssen.

Durch das ESUG erfährt §270 Abs.2 InsO eine weitreichende Änderung. Die Anordnung der Eigenverwaltung bedurfte bisher (im Falle des Fremdantrages) der Zustimmung desjenigen Gläubigers, der den Antrag stellte. Zukünftig heißt es dort nur noch, „dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt“. D.h. nur noch, wenn konkrete Nachteilszufügungen der Gläubiger bekannt sind, darf der Antrag des Schuldners abgelehnt werden. Bei Antragstellung sollte daher der Schuldner, wenn er eine Eigenverwaltung erstrebt, nur die Vorteile für die Gläubiger darlegen. Im Zweifel ist dem Antrag des Schuldners stattzugeben. Im Falle der Antragstellung auf Eigenverwaltung wird diese dann, anders als bisher, zum Regelfall erhoben.

Nach §270 Abs.3 InsO ist vor der Entscheidung der vorläufige Gläubigerausschuss zu hören, wenn dies nicht offensichtlich zu einer Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Es wird sich in der praktischen Umsetzung zeigen, wie die Insolvenzgerichte diese Regelung mit Leben füllen. U.U. werden die Gerichte unter Berufung auf den letzten Halbsatz versuchen, den Mühen des Einsetzens eines vorläufigen Gläubigerausschusses zu entgehen und den bindenden Anordnungsanweisungen aus dem Weg zu gehen.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters auch bei einer beantragten Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren zulässig. Nach §270a Abs.1 InsO (neu) soll im Falle der Antragstellung auf Eigenverwaltung in der Regel davon abgesehen werden, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder alle Verfügungen nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters zu tätigen. Stattdessen soll ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden.

Durch diesen vorläufigen Sachwalter soll eine „geräuschlose“ Durchführung des Insolvenzverfahrens ermöglicht wer-

den, was im Regelverfahren meist nicht möglich ist. Das Gericht muss Vorschläge des Schuldners für den Sachwalter berücksichtigen. Diese Vorschläge sind aber nicht für das Gericht bindend. Im Falle des Eigenantrages bei drohender Zahlungsunfähigkeit ist der Bindungsgrad des Gerichts aber höher (§270b Abs.2 S.2 InsO (neu)). In allerletzter Minute kam noch ein weiterer Punkt in das Gesetz (§270b Abs.2 S.2 InsO (neu)): Der eigenverwaltende Schuldner kann zukünftig auch Masseverbindlichkeiten begründen, was ihn faktisch in die Stellung eines starken vorläufigen Verwalters einrücken lässt und die Betriebsfortführung ganz erheblich erleichtert.

Auch kann der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gemäß §270a Abs.2 InsO (neu) zurücknehmen, wenn das Gericht ihn darauf hinweist, dass es die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung für nicht gegeben sieht.

Der Schuldner kann daher, wenn sich eine Krise im Unternehmen anbahnt, fortan im Vorfeld (vor der Antragstellung) einfacher einen erfahrenen Sanierungsberater in das Unternehmen hereinholen. Durch die Beantragung einer Eigenverwaltung zusammen mit dem Sanierungsspezialisten kann er dann als „Eigenverwalter“ die Weichen stellen, um rechtzeitig die erfolgreiche Sanierung des Unternehmens auf dem Weg zu bringen.

#### Ausblick

In der kommenden Ausgabe von bdp aktuell werden wir die neue Möglichkeit des Debt-to-Equity-Swap des ESUG erläutern und einen Ausblick auf die zweite Stufe der Insolvenzreform wagen.

**Dr. Aicke Hasenheit** ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



#### Grundstücksverkauf innerhalb der Spekulationsfrist



Wer eine Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist wieder veräußert, muss die Wertsteigerungen im Privatvermögen seit der Anschaffung versteuern, auch wenn er das Grundstück zeitweise im Betriebsvermögen gehalten hat. Der Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft ist in diesem Fall um den im Betriebsvermögen zu erfassenden Gewinn zu korrigieren.

Die zwischenzeitliche Aufteilung in Wohnungseigentum ändert nichts an der wirtschaftlichen Identität von angeschafftem und veräußertem Wirtschaftsgut. Die Einlage in das Betriebsvermögen und die Entnahme aus dem Betriebsvermögen stellt mangels Rechtsträgerwechsels keine Veräußerung dar. Nichts anderes gilt dann, wenn der Einlage kein Verkauf aus dem Betriebsvermögen folgt. Die Einlage zum Teilwert wird der Veräußerung gleichgestellt, was zu einer Versteuerung der im Betriebsvermögen entstandenen Wertsteigerungen führt.

Das heißt aber nicht, dass auch die vorher im Zeitraum zwischen Anschaffung und Einlage entstandenen Gewinne erfasst werden. Der ursprüngliche tatsächliche Kauf wirkt fort und die Kosten sind zugrunde zu legen. Nur dies stellt sicher, dass alle zwischen Anschaffung und Veräußerung im Privatvermögen entstandenen stillen Reserven erfasst werden. Die Anschaffungs- und Veräußerungsfiktion des § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG erfüllt gerade den Zweck, alle Wertveränderungen im Zeitraum zwischen tatsächlicher Anschaffung und tatsächlicher Veräußerung unabhängig davon zu erfassen, wie lange das Wirtschaftsgut zeitweise im Betriebsvermögen gehalten worden ist. Dabei wird der Gewinn um die im betrieblichen Bereich erfassten Wertveränderungen korrigiert.  
BFH 23.8.11, IX R 66/10

**Rüdiger Kloth** ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

# Richtungsweisend

Wer Kredite zu guten Konditionen bekommen möchte, muss sich um eine gute Ratingnote bemühen



Foto © 1000 Words/shutterstock

scheinlichkeit eines termingerechten und vollständigen Schuldendienstes. In das Rating fließen, neben dem Branchenrating, das aufgrund von Branchenreports

Basel III verschärft eine bestehende Entwicklung: Kreditentscheidungen werden maßgeblich durch die erteilte Ratingnote vorherbestimmt.

erstellt wird, vor allem die Ergebnisse des quantitativen und des qualitativen Ratings ein. Es nützt nichts, als Unternehmer die gestiegene Bedeutung der Ratingnoten zu bedauern. Man sollte vielmehr erkennen, dass man sowohl das quantitative als auch das qualitative Rating erheblich beeinflussen kann.

Das quantitative Rating stützt sich vor allem auf eine Bilanzanalyse, bei der wiederum die Eigenkapitalausstattung zentral ist. Insbesondere die Entnahme- und Kostenpositionen sowie die Ertragssituation spielen hier eine wesentliche Rolle.

Beim qualitativen Rating wird die Unternehmensführung im Hinblick auf ihr Innovations-, Planungs-, Personal- und Risikomanagement beurteilt. Erheblichen Einfluss hat hier das Kommunikationsverhalten gegenüber der Bank und natürlich auch Leistungsstörungen im Kreditverhältnis.

Wer seine Ratingnote verbessern möchte ist gut beraten, eine integrierte Erfolgs-, Liquiditäts- und Bilanzplanung einzurichten. Damit können zum einen Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Zum anderen stehen stets aktuelle Informationen zur Verfügung, die eine moderne Bankenkommunikation erst ermöglichen.

Offiziell werden die strengeren Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften für Banken, die Ende 2010 vom Basler Ausschuss der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) beschlossen wurden, erst ab 2013 schrittweise eingeführt. Doch schon heute beeinflusst das Basel III genannte Regelwerk die Kreditvergabe an den Mittelstand, indem es die Bedeutung eines guten Ratings abermals erhöht.

Bereits 1988 hatte Basel I festgelegt, dass Kredite an Unternehmen grundsätzlich zu 8% mit Eigenkapital unterlegt sein müssen. Mit Basel II, das erst seit 2007 gilt, wurde zusätzlich verfügt, dass die Eigenkapitalunterlegung nach dem jeweiligen Kreditrisiko differenziert werden muss. Basel II hatte diese Min-

desteigenkapitalanforderungen mit der Einführung eines bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses kombiniert, der eine strengere Formalisierung und Überprüfbarkeit der Kreditentscheidungen zur Folge hatte.

Durch Basel III müssen die Banken ab 2013 nochmals mehr Eigenkapital und Liquidität vorhalten: Die Eigenkapitalquote für Risikoaktiva erhöht sich schrittweise von jetzt 8 auf dann 10,5%. Hinzu kommt ein Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%. Die Folgen liegen auf der Hand: Es werden in Abhängigkeit von der erteilten Ratingnote durch die Banken Kreditentscheidungen vorsichtiger gefällt und Kredite teurer werden.

Das Rating ist eine standardisierte Prognose des Ausfallrisikos bzw. der Wahr-



**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater  
und seit 1992 bdp-  
Gründungspartner.



# Nur 1 Cent auf 10 Euro

## Privatanleger werden die geplante Finanztransaktionssteuer kaum spüren. Die erhofften Steuermehreinnahmen sind aber fraglich

„Merkozy“ haben sich im Grundsatz bereits darauf verständigt: In Europa soll es eine Finanztransaktionssteuer geben. Damit wollen Kanzlerin Angela Merkel und Präsident Nicolas Sarkozy gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Zum einen sollen durch die neue Steuer die Banken an ihrer Rettung finanziell beteiligt werden. Zum anderen will man risikoreiche Finanzspekulationen eindämmen. Wie nicht anders zu erwarten, laufen die Banken gegen das Vorhaben Sturm. Dabei wird auch mit Kostensteigerungen für den Privatanleger argumentiert. Bei n-tv erläuterte bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann die möglichen Folgen einer Finanztransaktionssteuer.

\_\_\_Die Banken warnen davor, dass der Privatanleger durch die geplante Finanztransaktionssteuer zusätzlich belastet wird. Dies gilt direkt bei Engagements an der Börse, aber auch indirekt beim Kauf von Fonds, Lebensversicherungen oder bei Sparplänen. Mit welchen Belastungen muss der Privatanleger rechnen?

Das ist noch gar nicht so klar. Denn zumindest die Pläne der EU-Kommission sehen vor, den Privatanleger und kleine Unternehmen von der Steuer auszunehmen. Aber selbst wenn sie für diese gelten sollte, sprechen wir hier von 0,1 Prozent Steuern beim Kauf und Verkauf von Aktien und 0,01 Prozent beim Handel mit Derivaten.

Wichtig ist zudem, dass diese Finanztransaktionssteuer nicht den (Wieder-)Einstieg in die vor vielen Jahren abgeschaffte Börsenumsatzsteuer bildet. Mit dieser wurden für die Wirtschaft wichtige Umstrukturierungen innerhalb von Konzernen oder Verkäufe mittelständischer Unternehmen belastet und behindert.

\_\_\_Ist die Finanztransaktionssteuer mit den niedrigen Prozentsätzen für den Kleinanleger nicht irrelevant?

Im Prinzip ja. Wenn man sich vor Augen führt, dass bei Publikumsfonds Ausgabebeschläge von bis zu 5 Prozent und

mehr verlangt werden, spielen 0,1 Prozent Finanztransaktionssteuer doch eine eher untergeordnete Rolle. Bei den Kosten für den Privatanleger ist es viel entscheidender, dass er über eine günstige Bankverbindung verfügt und seine Kapitalanlagen steuerlich optimiert.

\_\_\_Zielt die Steuer also viel mehr auf institutionelle Anleger wie Banken, Versicherungen oder Hedgefonds ab?

Das ist richtig. Mittlerweile wird rund die Hälfte der Transaktionen an den europäischen Aktienbörsen durch voll automatisierte Computerprogramme ausgeführt. Häufig handelt es sich hierbei um Hochfrequenzhandel. Die einzelnen Positionen werden also mit höchster Geschwindigkeit immer wieder umgeschlagen. Theoretisch würde hier auch bei einem auf den ersten Blick geringen Steuersatz für den Fiskus einiges zusammenkommen. Brüssel erhofft sich immerhin Einnahmen von 57 Mrd. Euro pro Jahr.

\_\_\_Und das bezweifeln Sie?

Zumindest die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass solche Steuern zu einem deutlichen Sinken des Handelsvolumens führen können. Das ist zwar durchaus von der Politik so gewollt. Ziel ist es ja auch, riskante Spekulationsgeschäfte der Institutionellen einzuschränken. Gelänge dies tatsächlich, würde aber umgekehrt natürlich auch das beabsichtigte Steueraufkommen darunter leiden. Eine Entschleunigung der Finanzmärkte und



# Rechenexempel

## Aufstellung eines Betriebsabrechnungsbogens: Serie Kostenrechnung leicht gemacht Teil 2

Nachdem wir Ihnen in der letzten Ausgabe der bdp aktuell (Januar 2012) die Ziele, Aufgaben und die **drei Stufen** der Kosten- und Leistungsrechnung (**Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung**) näher gebracht haben, möchten wir Ihnen in dieser Ausgabe die Vorgehensweise bei **Aufstellung eines Betriebsabrechnungsbogens** im Rahmen eines Fallbeispiels darstellen.

### Was ist ein Betriebsabrechnungsbogen?

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) ist ein Werkzeug der Kosten- und Leistungsrechnung. Er wird als Kalkulationsschema für die **interne** Kostenverrechnung, bevorzugt in kleinen und mittleren Unternehmen benutzt. Größere Unternehmen erfordern oft komplexere Lösungen. Das Ziel des BAB besteht in der Erfassung von Einzelkosten und der Verteilung von Gemeinkosten auf innerbetriebliche Kostenstellen. Das Unternehmen kann ermitteln, in welchen Bereichen welche Kosten entstanden sind und damit die Zuschlagssätze für die Kalkulation der Selbstkosten einzelner Produkte berechnen. Des Weiteren dient der BAB als Grundlage zur Analyse und vor allen Dingen Steuerung der Gemeinkosten.

Bei zu verteilenden **Gemeinkosten** kann es sich zum Beispiel um die Kosten für die Verwaltung eines Unternehmens handeln. Die Verwaltung hat beispielsweise eigene Personalkosten, die in die umzulegenden Kosten dieser Abteilung einfließen. Die Verwaltungsmitarbeiter dienen anderen Kostenstellen, wie der Produktion oder dem Verkauf. Dementsprechend müssen die angefallenen Kosten für das Personal ebenso der Produktion und dem Verkauf zugeordnet werden.

### Wie ist ein BAB aufgebaut?

In einem BAB vollziehen sich alle Abrechnungsvorgänge der Kostenstellenrechnung in einer Tabellenform.



bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann** wird bei n-tv zur geplanten Finanztransaktionssteuer befragt.  
mehr: [www.bdp-team.de/presse](http://www.bdp-team.de/presse)

hohe Steuereinnahmen des Staates sind nicht gleichzeitig zu haben.

\_\_\_\_ *Wie groß ist die Gefahr, dass die Banken und andere institutionelle Anleger an andere Handelsplätze ausweichen?*

Die EU will zwar auch die Geschäfte außerhalb der Europäischen Union besteuern, wenn daran europäische Institute beteiligt sind. Da darf man aber gespannt sein, wie dies datentechnisch erfasst werden soll. Zudem hat sich die Finanzindustrie bisher immer als äußerst innovativ erwiesen, mit neuen Produkten unliebsame Hindernisse zu umgehen.

\_\_\_\_ *Was wären denn aus steuersystematischer Sicht geeignete Instrumente, um die Banken an ihrer Rettung finanziell zu beteiligen und gleichzeitig risikoreiche Spekulationsgeschäfte einzuschränken?*

Man könnte die Kreditinstitute, aber auch Versicherungen oder Hedgefonds an anderer Stelle besteuern – mit Bankenabgaben oder Ähnlichem. Zur Reduzierung von spekulativen Geschäften könnten die Eigenkapitalvorschriften verschärft werden. Daran wird ja bereits gearbeitet. Man muss sich aber auch im Klaren sein, dass darunter gleichzeitig die Kreditvergabe der Banken leiden kann. Angesichts der aktuellen Schwierigkeiten verschiedener südeuropäischer Staaten, neue Anleihen zu platzieren, wäre ein solcher Effekt derzeit sicherlich kontraproduktiv.



Die Kostenarten sind in den Zeilen und die Kostenstellen in den Spalten angeordnet.

Aus der **Kostenartenrechnung** werden die angefallenen Gemeinkosten in den BAB übernommen. Es handelt sich hierbei um die primären Gemeinkosten. Die Summe der Gemeinkosten wird entweder nach einem Verteilungsschlüssel oder nach Belegen auf die einzelnen Kostenstellen verteilt.

Nach der Zuteilung auf die Kostenstellen werden die einer Kostenstelle zugeordneten Gemeinkosten addiert. Mit Hilfe von festgelegten Bezugsgrößen (Zuschlagsgrundlagen) werden im nächsten Schritt die Gemeinkostenzuschlagssätze ermittelt. Die Zuschlagssätze dienen dazu, einen Bezug zwischen den Gemeinkosten und einer Zuschlagsgröße – den Einzelkosten dieses Bereiches – herzustellen.

### Fallbeispiel eines BAB

#### Sachverhalt:

Die A-GmbH stellt Kleidungsstücke aller Art her. Der Industriebetrieb ist in vier Hauptkostenstellen eingeteilt:

- Materialstelle (Einkauf, Lager)
- Fertigungsstelle
- Verwaltung
- Vertrieb

Folgende Aufwendungen und Kosten sind in der letzten Periode angefallen:

Hilfsstoffe:	125.000 Euro
Betriebsstoffe:	95.000 Euro
Gehälter:	250.000 Euro
Miete:	30.000 Euro
Instandhaltung:	15.000 Euro
kalkulierte Zinsen:	80.000 Euro
	<b>595.000 Euro</b>

Die im BAB berechneten Zuschlagssätze für die Gemeinkosten stellen die Grundlage der Kalkulation in der Kostenträgerrechnung dar. Die Zuschlagssätze dienen der Nachrechnung der letzten Periode innerhalb eines Geschäftsjahres und stellen somit Ist-Kosten

Betriebsabrechnungsbogen A-GmbH					
Gemeinkostenart	Beträge	Hauptkostenstellen			
		Material	Fertigung	Verwaltung	Vertrieb
Hilfsstoffe	125.000	20.000	60.000	0	45.000
Betriebsstoffe	95.000	0	75.000	15.000	5.000
Gehälter	250.000	50.000	82.000	53.000	65.000
Miete	30.000	0	15.000	10.000	5.000
Instandhaltung	15.000	0	10.000	2.500	2.500
kalkulierte Zinsen	80.000	30.000	35.000	7.500	7.500
<b>a. Summe primäre Gemeinkosten</b>	<b>595.000</b>	<b>100.000</b>	<b>277.000</b>	<b>88.000</b>	<b>130.000</b>
<b>b. Zuschlagsgrundlage</b>		Fertigungsmaterial = 950.000	Fertigungslohn = 890.000	Herstellungskosten = 2.625.000	Umsatz
<b>c. Zuschlagssätze (c = a/b*100)</b>		<b>10,53 %</b>	<b>31,12 %</b>	<b>3,35 %</b>	<b>4,95 %</b>

#### Kostenträgerrechnung

Materialeinzelkosten	←
+ Materialgemeinkosten	←
Fertigungseinzelkosten	←
+ Fertigungsgemeinkosten	←
<b>= Herstellungskosten</b>	
+ Verwaltungsgemeinkosten	←
+ Vertriebskosten	←
<b>= Selbstkosten</b>	

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Ostermann: Basiswissen Internes Rechnungswesen (2010), S. 122

dar. Sie bleiben jedoch aufgrund von Schwankungen in den Einkaufspreisen, in der Beschäftigung oder im Verbrauch des Materials nicht konstant.

Für eine zukunftsorientierte Kontrollrechnung werden deshalb sogenannte Normalkosten verwendet. Normalkosten werden aus dem Durchschnitt (Mittelwert) der Ist-Kosten bzw. Ist-Zuschlagssätze der Vergangenheit gebildet.

Für eine Kalkulation werden zunächst die Selbstkosten je Kostenträger ermittelt (siehe Abbildung). Im nächsten Schritt werden die Selbstkosten nach Ist-Kosten und nach Normalkosten mit-

einander verglichen. Der Vergleich zeigt, ob es eine Unterdeckung bzw. eine Überdeckung in der jeweiligen Periode gegeben hat.

Mit diesem Vergleich nach dem Verursacherprinzip kann jeder Unternehmer eine genaue Kalkulation für die einzelnen Kostenträger durchführen. Es können möglicherweise unrentable Kostenträger identifiziert werden, und dadurch kann der langfristige Unternehmenserfolg gewährleistet werden.

Für weiterführenden Beratungsbedarf zu diesem Thema kontaktieren Sie uns gerne.



**Andreas Schacht**  
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei bdp Hamburg.



**Eike Schumacher**  
ist Prüfungsleiter bei bdp Hamburg.

# Flüssigkeitsanalyse

## Im M&A-Prozess bildet die Analyse des Cashflows ein Kernelement jeder Due Diligence



In den Ausgaben 77 und 79 von bdp aktuell haben wir verschiedene Elemente der Due Diligence beim Prozess eines Unternehmenskaufs zusammenfassend vorgestellt. In dieser Ausgabe soll die Financial Due Diligence erläutert werden. Deren Ergebnisse wirken direkt auf den Kaufpreis und die Gestaltung der Vertragsbedingungen.

Neben der Analyse der Vergangenheitszahlen beurteilt die Financial Due Diligence insbesondere das zukünftige Ertragspotenzial respektive die Entwicklung des Cashflows.

Zunächst werden die historischen finanziellen Verhältnisse kritisch gewürdigt und bereinigt. Die Aktivseite wird nach Überwertungen untersucht. Die Buchwerte dürfen maximal den Marktwerten entsprechen. Die Analyse des Nettoumlaufvermögens (Umlaufvermögen und kurzfristige Verbindlichkeiten) fokussiert zwei Themenkreise:

- **Bestandsanalysen:** Zusammensetzung, Fristenstruktur, und Bonität der Forderungen, Reichweite und Überbestände der Vorräte etc.
- **Cashflow-Analysen:** Wie kann das Nettoumlaufvermögen optimiert werden? Wie hoch ist das in diesem Zusammenhang stehende Finanzierungspotenzial?

Neben der Struktur- und Altersanalyse der Sachanlagen sind cashflow-relevante Themen wie Investitionsstau, unterlassene Instandhaltungen sowie Planinvestitionen der kommenden Jahre von Bedeutung.

Auf der Passivseite der Bilanz ist darauf zu achten, dass alle Risiken adäquat berücksichtigt werden (z.B. Gewährleistungen, Eventualverbindlichkeiten, Prozessrisiken u.Ä.). Besondere Bedeutung kommt der Analyse des Ergebnisses zu. Für plausible Planrechnungen sind detaillierte Untersuchungen hinsichtlich Preis/Menge, Märkten, Kunden, Produktgruppen etc. unerlässlich. Bei den Gemeinkosten sind vor allem deren Aufteilung in fixe und variable Komponenten sowie eventuelle „Ausreißer“ und Besonderheiten im Zeitverlauf von Interesse.

Im Idealfall umfassen die Planungsunterlagen eine integrierte Finanzplanung (Planergebnisrechnung, Planliquiditätsrechnung und Planbilanz) sowie ergänzend Einzelpläne (Absatz-, Produktions-, Personal- und Investitionsplanung). Dazu sollten die Planungsprämissen mit einer strategischen Überlegung vorliegen. Die Planungsprämissen sind sorgfältig hinsichtlich der Produktlebenszyklen, der zu erwartenden Markt- und Branchenentwicklung sowie weiteren Erkenntnissen aus der Commercial Due Diligence (Ausgabe 79) zu untersuchen.

Um die Qualität der finanziellen Führung im Allgemeinen, aber auch der unterjährigen Zahlen im Spezial-

len beurteilen zu können, ist die Untersuchung und Bewertung des internen Managementsystems (Steuerungs- und Informationssysteme) von hoher Relevanz. Die implementierten Systeme sollten nicht nur geeignet sein, die Wirtschaftlichkeit einzelner Bereiche, Produkte, Kunden und Standorte zu überwachen. Das Informationswesen sollte auch wirtschaftlich, übersichtlich und zeitnah sein. Die Regelmäßigkeit von Soll-Ist-Vergleichen sowie die Entwicklung/Steuerung des Nettoumlaufvermögens geben wertvolle Hinweise auf die Qualität der finanziellen Führung.

Die Ergebnisse der Financial Due Diligence schlagen sich doppelt im Kaufvertrag nieder: Zum einen in der Kaufpreisfestsetzung und zum anderen bei der Absicherung der Risiken. Die Kaufpreisfestsetzung basiert heute in der Regel auf einer Unternehmensbewertung mittels Discounted Cashflow-Methode. Die Analyse des Cashflows bildet ein Kernelement jeder Due Diligence. Auf deren Grundlage basieren nicht nur die Kaufpreisfeststellungen selbst. Vielmehr können auch die Zahlungskonditionen des Kaufpreises modelliert werden. Die Möglichkeiten reichen dabei von sofortiger Gesamtzahlung über Earn-out-Klauseln bis zu Verkäuferdarlehen mit mezzaninem Charakter. Die Absicherung von Einzelrisiken erfolgt durch hinterlegte Kaufpreistranchen oder werthaltiger Garantien. Anderenfalls ist der Bonität des Verkäufers größere Beachtung zu schenken.

**Rainer Hübl**  
ist Senior Consultant bei bdp Venturis.



# Der Jahresabschluss

## Abhängig von ihrer jeweiligen Größenklassifizierung müssen GmbHs unterschiedliche Fristen und Pflichten beachten



Mit dem 31.12.2011 ist für die meisten Unternehmen, die kein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, wieder Stichtag für den Jahresabschluss. Dabei sind diverse Fristen und Zuständigkeiten zu beachten, die wir Ihnen für die GmbH zusammenfassend darstellen.

Maßgeblich dafür, welche Fristen und Formalitäten zu beachten sind, ist die Größenklassifizierung der Gesellschaft. Im Mittelstand wird oftmals der Übergang von klein zu mittelgroß nicht wahrgenommen, obwohl gerade dieser Wechsel der Größenklasse weitreichende Folgen hat. Die drei **Größenklassen** sind im HGB in §267 HGB wie folgt normiert:

Merkmal	klein	mittel	groß
<b>Bilanzsumme</b> (in Mio. Euro)	< 4,84	< 19,25	> 19,25
<b>Umsatz</b> (in Mio. Euro)	< 9,68	< 38,50	> 38,50
<b>Arbeitnehmer</b> (Jahresschnitt)	< 50	< 250	> 250

Die Einstufung in die jeweils höhere Größenklasse erfolgt nur, wenn mindestens zwei der drei Merkmale überschritten werden. Die Rechtsfolgen der jeweiligen Größenklasse treten dann ein, wenn deren Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten werden.

Bei einem Wechsel von „klein“ nach „mittel“ kommt als wesentliche zusätzliche Formalität die Prüfungspflicht hinzu. Das bedeutet zum einen, dass die Gesellschafterversammlung einen Abschlussprüfer zu bestellen hat und zum anderen, dass der Jahresabschluss um einen Lagebericht zu erweitern ist.

Zunächst ist der Jahresabschluss jedoch aufzustellen. Zuständig für die **Aufstellung des Jahresabschlusses** ist der Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Aufstellungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate, d.h. regelmäßig bis zum 31.3. des darauf folgenden Geschäftsjahres. Auch bei der Aufstellung des Jahresabschlusses spielen die Größenklassen eine Rolle, da für kleine und mittlere GmbHs verschiedene größenabhängige Erleichterungen gelten. Kleine Gesellschaften haben bis zum 30.6. Zeit, wenn dies „einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht“.

Nach der Aufstellung erfolgt, sofern gesetzlich vorgeschrieben (oder in der Satzung freiwillig verankert) die **Prüfung des Jahresabschlusses**.

Im Anschluss daran hat der Geschäftsführer den vollständigen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie dem Anhang – für mittlere und große

GmbHs mit Prüfungsbericht – unverzüglich an die Gesellschafter weiterzuleiten. Unverzüglich bedeutet in diesem Fall regelmäßig innerhalb einer Woche.

Existiert bei einer GmbH ein Beirat bzw. Aufsichtsrat, so ist der Jahresabschluss zunächst dem Aufsichtsgremium vorzulegen. Dieses leitet den Jahresabschluss nach Durchsicht und Prüfung (regelmäßig mit seinem Prüfungsbericht) wieder dem

Geschäftsführer zu, der dann sämtliche Unterlagen den Gesellschaftern vorzulegen hat.

Die **Feststellung des Jahresabschlusses** geschieht dann durch die Gesellschafterversammlung. Sie hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Bei einer kleinen GmbH verlängert sich die Frist auf elf Monate. Diese Frist kann nicht durch Gesellschaftsvertrag verlängert werden. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses wird dieser verbindlich. Zu unterschreiben ist der Jahresabschluss abschließend von allen Geschäftsführern der Gesellschaft.

Schließlich muss die **Veröffentlichung des Jahresabschlusses** erfolgen. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Hiervon gibt es keine Ausnahme, abhängig von der Größe der Gesellschaft gibt es jedoch hinsichtlich des Umfangs der einzureichenden Unterlagen unterschiedliche Regelungen, so braucht z.B. die kleine GmbH nur eine verkürzte Bilanz sowie den Anhang ohne Angaben zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu veröffentlichen.

Welche gesetzlichen Erleichterungen im Rahmen des Jahresabschlusses konkret für Ihre GmbH in Betracht kommen, dazu beraten wir Sie gerne im Einzelfall.

### Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54  
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zum ESUG.  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte eine Kostenrechnung einführen.  
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

#### bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
Tel. 030 – 44 33 61 - 0  
bdp.berlin@bdp-team.de

#### bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0  
bdp.dresden@bdp-team.de

#### bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg  
Tel. 040 – 35 51 58 - 0  
bdp.hamburg@bdp-team.de

#### bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
Tel. 040 – 30 99 36 - 0  
hamburg@bdp-team.de

#### bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 – 601 2848 - 1  
bdp.potsdam@bdp-team.de

#### bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
Tel. 0381 – 6 86 68 64  
bdp.rostock@bdp-team.de

#### bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0  
bdp.schwerin@bdp-team.de

#### bdp international

Mitglied bei Europe Fides  
International Tax, Audit and Law  
www.europefides.eu

#### Internet

www.bdp-team.de  
www.bdp-aktuell.de

#### Herausgeber

bdp Venturis  
Management Consultants GmbH  
v. i. S. d. P. Matthias Kramm  
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

#### Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh  
Engeldamm 62  
10179 Berlin  
www.flammerouge.com